

**Bebauungsplan „Gewerbegebiet Büchenau Nord,
Änderung I“, Stadt Bruchsal**

**Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prü-
fung nach §§ 44 und 45 BNatSchG**

Aufgestellt im September 2017

**Mailänder Consult GmbH
Mathystraße 13
76133 Karlsruhe**

Im Auftrag der

**Stadt Bruchsal
Stadtplanung – Umweltstelle
Otto-Oppenheimer-Platz 5
76226 Bruchsal**



Dieses Projekt wurde unter der Projektnummer K 1104 bearbeitet durch:

Projektleiterin:

Dipl. - Geoökol. Dr. Karin Jehn

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Raphaela Assmann (Avifauna)

Dipl.-Biol. Insa Wagner (Fledermäuse)

Dipl.-Geogr. Ronald Burger (Reptilien)

Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur Andrea Wiedemann

Karlsruhe, den 08.09.2017

Mailänder Consult GmbH

Mathystraße 13
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/93280-0
Fax.: 0721/93280-50
E-Mail: info@mic.de



Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielsetzung	5
2	Rechtliche Grundlagen	6
3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	8
3.1	Erläuterung der Verbotstatbestände gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG	8
3.2	Abprüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG	9
3.3	Begriffsbestimmungen	9
3.3.1	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	9
3.3.2	Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	10
4	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes	11
5	Beschreibung des Vorhabens und dessen Wirkfaktoren	13
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	13
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	13
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
6	Relevanzprüfung	14
6.1	Säugetiere	14
6.2	Reptilien	14
6.3	Avifauna	14
6.4	Schmetterlinge	14
6.5	Gewässergebundene Tierarten	15
6.6	Käfer	15
6.7	Farn- und Blütenpflanzen	16
6.8	Fazit	16
7	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	17
7.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
7.1.1	Säugetiere (Fledermäuse)	17
7.1.2	Reptilien	19
7.2	Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie	21
8	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	27
8.1	Maßnahmen zur Vermeidung	27
8.1.1	Avifauna	27
8.1.2	Reptilien (Zauneidechse)	27
8.1.3	Fledermäuse	28
8.2	Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	28
8.2.1	Vögel	28
8.2.2	Reptilien (Zauneidechse)	29
9	Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	30
9.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	30
9.1.1	Reptilien (Zauneidechse)	30
9.1.2	Fledermäuse	31



9.2	Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	31
10	Zusammenfassung	34
11	Literatur	35

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsgebietes (rot umrandeter Bereich) nördlich der Ortslage Büchenau (Kartengrundlage: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)	11
Abb. 2:	Darstellung des Untersuchungsgebietes mit Luftbild und im Zusammenhang umliegender Nutzungsstrukturen	12

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Schutz- und Gefährdungsstatus der im Untersuchungsgebiet sicheren bzw. möglichen Fledermausarten	17
Tab. 2:	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Fledermäuse ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	18
Tab. 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilienarten	19
Tab. 4:	Populationsschätzung der Zauneidechse	19
Tab. 5:	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Zauneidechse ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	20
Tab. 6:	Liste der nachgewiesenen Vogelarten mit Angabe zu Schutzstatus, Gefährdungskategorie und Gebietsstatus	21
Tab. 7:	Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	24
Tab. 8:	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Zauneidechse unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	30
Tab. 9:	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Fledermäuse unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	31
Tab. 10:	Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	31

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP): Fitis, freibrütende Arten, Goldammer, Hänfling/Bluthänfling, Haussperling, Höhlenbrüter, Nahrungsgäste, Fledermäuse, Zauneidechse
Anlage 2:	Übersichtskarte artenschutzrelevante Tierarten



1 Veranlassung und Zielsetzung

Die Stadt Bruchsal plant das bestehende Gewerbegebiet nördlich von Büchenau zu erweitern und eine früher als Deponie genutzte Fläche in den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Büchenau Nord, Änderung I“ einzubeziehen.

Im Rahmen des anstehenden Bebauungsplanverfahrens muss die Umweltsituation eingeschätzt und das Thema Artenschutz bearbeitet werden, da es durch die Bauarbeiten zwangsläufig zur Inanspruchnahme von Flächen kommt, die Lebensraum verschiedener Tierarten darstellen bzw. potenziell darstellen können. In Absprache mit der Stadt Bruchsal bzw. der Unteren Naturschutzbehörde und auf Basis einer Potenzialabschätzung vor Ort wurde die Erfassung von Vögeln, Fledermäusen, Reptilien, Schmetterlingen und Wildbienen als erforderlich erachtet. Zusätzlich wurde eine Erfassung von Höhlenbäumen im Gebiet durchgeführt, um die Funktion der Fläche für Fledermäuse und Vögel besser bewerten zu können.

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag herangezogen:

- Erfassung der Artengruppen Avifauna, Reptilien und Fledermäuse (MAILÄNDER CONSULT 2016)
- Erfassung von Schmetterlingen (RÖLLER 2016)
- Verbreitungskarten der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten von Baden-Württemberg: TK-25-Quadrant 6817 „Bruchsal“ (LUBW 2017)



2 Rechtliche Grundlagen

Im BNatSchG (vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542]) ist der spezielle Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 verankert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Absatz 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5 des § 44 BNatSchG** durch die Sätze 1 bis 5 ergänzt:

- 1 *„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- 2 *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- 3 *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- 4 *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- 5 *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz und Vermarktungsverbote nicht vor.“*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Des Weiteren gelten die Zugriffs- und Besitzverbote nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.



Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotverletzung auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird.

Sofern ein Verbot nach § 44 BNatSchG verletzt wird und eine Verbotverletzung auch durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 möglich, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass keine zumutbare Alternative existiert, mit der sich der Zweck des Vorhabens ebenfalls erreichen lässt und sich darüber hinaus der Erhaltungszustand der betroffenen Art(en) nicht verschlechtert.



3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

3.1 Erläuterung der Verbotstatbestände gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tiere)

Beim Tötungsverbot muss zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Verletzungen bzw. Tötungen unterschieden werden. Anlage- oder baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u. a. bei der Baufeldräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien zerstört werden. Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Tieren können beispielsweise durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auftreten.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Tiere)

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Relevante Störungen sind dann gegeben (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz, EU-KOMMISSION 2007), wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Häufigkeit gegeben ist,
- z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z. B. der Brut- bzw. Reproduktionserfolg gemindert wird.

Schädigungsverbot/Lebensstättenschutz gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Tiere)

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die betroffene lokale Population der Art.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte einer lokalen Population wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse, wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen, die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch ein „Ausweichen“.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Pflanzen)

Es ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter Standorten werden die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Gemäß § 44 Absatz 5 Satz 4 BNatSchG ist die Bezugsebene für den Verbotstatbestand die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand



erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

3.2 Abprüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

In der Regel sind kompensatorische Maßnahmen erforderlich, damit sich der Erhaltungszustand der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der europäischen Vogelarten nicht verschlechtert.

3.3 Begriffsbestimmungen

3.3.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Gemäß dem EU-Leitfaden Artenschutz (*EU - Guidance Document* zum strengen Artenschutz) (EU-KOMMISSION 2007) dienen **Fortpflanzungsstätten** v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und –bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstubenquartiere von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen und anderen künstlichen Quartieren)
- Amphibienlaichgewässer
- Hamsterbaue
- Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste, Eiablageplatz des Uhus
- Extensivwiese mit Wiesenknopflütenköpfen und Ameisennestern als Eiablage- und Larvalhabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind.

Analoges gilt für Fledermausquartiere. Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie



ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

Ruhestätten umfassen gemäß *Guidance document* der EU Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf.

Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Sonnplätze der Zauneidechse
- Schlafhöhlen von Spechten
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche
- wichtige Rast- und Mausegewässer für Wasservögel

3.3.2 Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gelten als besonders störungsempfindliche Phasen (EU-KOMMISSION 2007).

Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Eiablage, Bebrütung und Jungenaufzucht.

Die Überwinterungszeit stellt eine Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs dar.

Unter Wanderung versteht man die periodische, in der Regel durch jahreszeitliche Veränderungen oder Änderungen des Futterangebots bedingte Migration von Tieren von einem Gebiet zum anderen als natürlicher Teil ihres Lebenszyklus. Ein ausgesprochen ausgeprägtes Wanderverhalten zeigen Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse.



4 Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das etwa 2,1 ha große Untersuchungsgebiet liegt randlich eines bereits vorhandenen Gewerbegebietes nördlich der Ortslage Bruchsal-Büchenau. Etwa 40 m südlich des Untersuchungsgebietes verläuft die Landstraße L 558. Im Westen und Süden des Gebietes grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker- und Wiesenflächen) an.

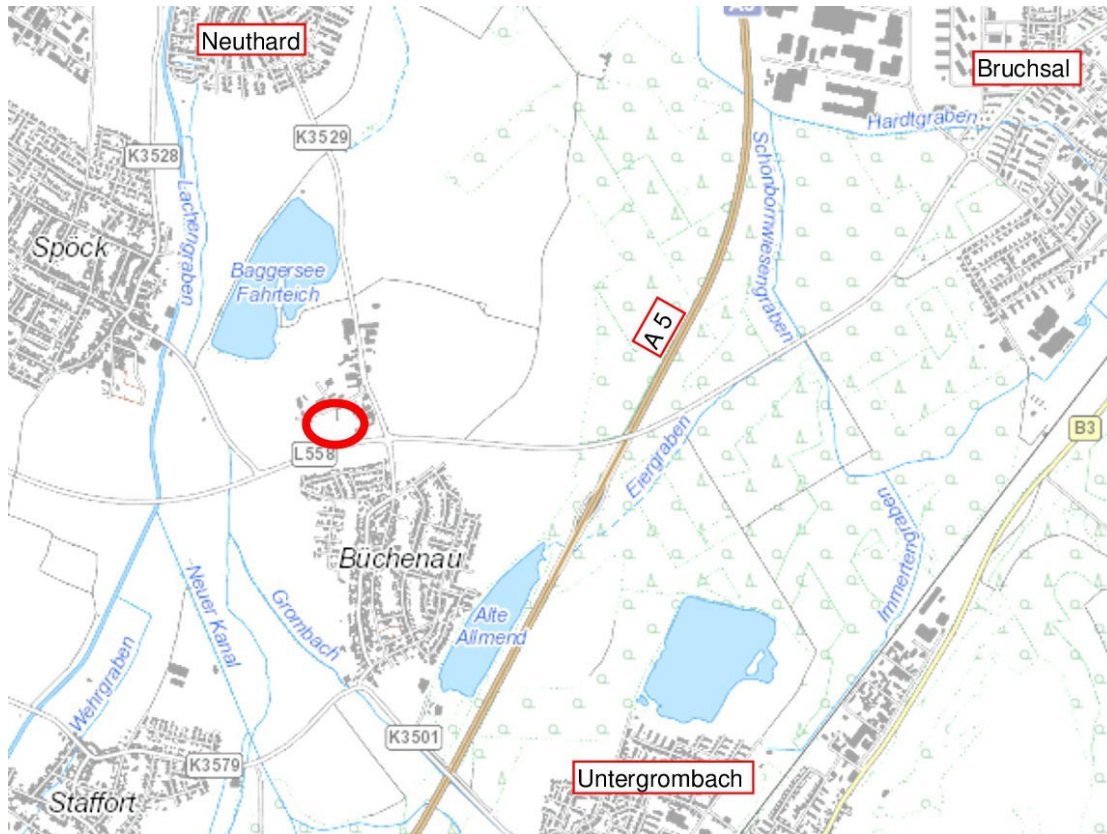


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rot umrandeter Bereich) nördlich der Ortslage Büchenau (Kartengrundlage: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Unmittelbar im Nordwesten des Gebietes grenzt eine Regenwasser-Versickerungsanlage an, deren Einlaufbauwerk sich noch innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine ehemalige Deponie. Darüber hinaus weist ein inzwischen „brachgefallener“ Tennisplatz im Westen des Gebietes sowie ein Vereinsgebäude im Nordwesten darauf hin, dass hier auch eine Freizeitnutzung stattgefunden hat.

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Naturraums „Hardtebene“ (Naturraum Nr. 223) der Großlandschaft „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“ (Nr. 22).



Abb. 2: Darstellung des Untersuchungsgebietes mit Luftbild und im Zusammenhang umliegender Nutzungsstrukturen



5 Beschreibung des Vorhabens und dessen Wirkfaktoren

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren können ausschließlich temporär während der Bauphase auftreten. Von ihnen hervorgerufene Auswirkungen können jedoch gegebenenfalls unterschiedlich lange Nachwirkzeiträume aufweisen.

- Verletzung oder Tötung von Tieren durch die Baumaßnahme und Einwirkungen auf Bodenflächen, durch Fällungen / Rodungen im Zuge der Baustelleneinrichtung, durch Kollision mit Fahrzeugen oder anderen projekteigenen räumlichen Hindernissen
- stoffliche Emissionen, Schadstoffeinträge, Staubemissionen
- Erschütterungs- und Schallemissionen
- optische Störwirkungen durch den Personeneinsatz, die sich bewegenden Fahrzeuge und Lichtemissionen

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich aus der späteren Bebauung an sich und rufen in der Regel dauerhafte Beeinträchtigungen hervor.

Folgende anlagebedingte Wirkfaktoren sind vorhanden:

- Flächeninanspruchnahme aufgrund von Versiegelungen und Überbauungen
- Naturferne Umstrukturierungen des Geländes
- Barrierefunktionen der Siedlungsstrukturen
- Fallenwirkung verschiedener Strukturelemente wie Rohre, Schächte, Glasflächen

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren stellen projektbezogen alle allgemeinen Einflüsse dar, die von Siedlungen ausgehen.

Folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren sind vorhanden:

- Personen- und Kraftfahrzeugverkehr durch Anlieger und Besucher
- Lichtemissionen durch Gebäudebeleuchtungen und Straßenbeleuchtungen
- Akustische Emissionen
- Emissionen durch Abgase, Abfälle und sonstige Luft- und Bodenverunreinigungen



6 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung wird geprüft, für welche europarechtlich geschützten Arten eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt gegeben ist. Als Grundlage hierfür dienen neben der einschlägigen Literatur zum Lebensraumsanspruch der entsprechenden Arten, insbesondere die durchgeführten Erfassungen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Schmetterlinge sowie die Verbreitungskarten der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten von Baden-Württemberg für den TK-25-Quadranten 6817 „Bruchsal“.

6.1 Säugetiere

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Säugetiere Baden-Württembergs, wie den Wolf (*Canis lupus*), den Fischotter (*Lutra lutra*), den Feldhamster (*Cricetus cricetus*), den Biber (*Castor fiber*), die Wildkatze (*Felis silvestris*), den Otter (*Lutra lutra*), die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und den Luchs (*Lynx lynx*) ist im Projektgebiet bzw. im Wirkungsbereich des Bauvorhabens kein Lebensraumpotenzial gegeben.

Im Zuge einer im Jahr 2016 durchgeführten Fledermauskartierung konnte festgestellt werden, dass das Gebiet eine nur geringe Fledermausaktivität aufweist. Das Gebiet wird als Jagdgebiet genutzt, jedoch befinden sich in der Umgebung genügend andere Gartenbereiche bzw. geeignete Strukturen, so dass die ökologische Funktionalität auch bei Bebauung des Untersuchungsgebietes weiter erhalten bleibt.

Sowohl in den Bäumen als auch in den auf dem Gelände stehenden Gebäude konnten keine genutzten Fledermausquartiere festgestellt werden. Das im Nord-Westen des Untersuchungsgebietes stehende Vereinsgebäude weist jedoch Optionen für Quartiere auf. Hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich bis zum Abriss des Gebäudes doch noch Fledermäuse einnisten. Vor diesem Hintergrund kann eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 7.1.1).

6.2 Reptilien

Im Jahr 2016 wurde eine Erfassung der Reptilienfauna durchgeführt. Dabei konnte im Untersuchungsgebiet die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden. Für andere Reptilienarten ist das Gebiet nur bedingt geeignet. Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) konnte nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen dieser Art erscheint in der gebüschreichen, sandigen, ebenen Fläche ohne Steinhäufen wenig wahrscheinlich. Auch für die Mauereidechse (*Podarcis muralis*), die ebenfalls nicht nachgewiesen wurde, sind die Strukturen wenig geeignet.

Eine ausführliche Bestandsdarstellung sowie eine Darlegung der Betroffenheit der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Zauneidechse erfolgt in Kapitel 7.1.2.

6.3 Avifauna

Im Jahr 2016 wurde eine Vogelkartierung im Planungsgebiet durchgeführt. Insgesamt konnten im Gebiet 26 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen für 15 im Gebiet Brutverdacht besteht und für vier weitere Arten eine mögliche Brut angenommen werden kann (Brutzeitfeststellung). Eine ausführliche Bestandsdarstellung sowie eine Darlegung der Betroffenheit der Avifauna durch das geplante Bauvorhaben erfolgt in Kapitel 7.2.

6.4 Schmetterlinge

Im Rahmen einer Kartierung der Tagfalter-Arten wurde geklärt, ob sich unter den Tagfalter-Arten im Planungsgebiet nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten befinden. Darüber hinaus



wurde geprüft, ob der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), eine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Nachtfalter-Art, im Gebiet vorkommt.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass streng geschützte Schmetterlingsarten bzw. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht nachgewiesen wurden. Die Bedingungen für das Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sind im Untersuchungsgebiet nicht günstig. Für den Großen Feuerfalter ist das Angebot an für die Reproduktion geeigneten Ampfer-Arten zu gering. Es wurden nur wenige einzelne Pflanzen von den nicht-sauren Ampferarten (*Rumex crispus* und *Rumex obtusifolius*) im Gebiet nachgewiesen. Der Nachtkerzenschwärmer benötigt Nachtkerzen-Gewächse als Futterpflanzen für die Raupen. Zwar stehe im Untersuchungsgebiet Pflanzen der Gewöhnlichen Nachtkerze, doch ist der Standort (Tennisplatz-Brache) wenig günstig (RÖLLER 2016).

Der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als Raupenfutterpflanze der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Wiesenknopf-Ameisenbläulinge wurde im Untersuchungsgebiet nicht vorgefunden.

6.5 Gewässergebundene Tierarten

Im Projektgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer, so dass ein Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fischen, Weichtieren (z. B. Gemeine Flussmuschel) und Libellen-Arten (z. B. Grüne Keiljungfer) ausgeschlossen werden.

Im Rahmen einer Begehung zur Potenzialeinschätzung von Amphibienvorkommen konnte festgestellt werden, dass im Untersuchungsgebiet keine Laichgewässer vorhanden sind. Mangels größerer Bereiche mit grabbarem Boden ist die Fläche auch als Überwinterungshabitat nur mäßig geeignet. Auch das Versickerungsbecken, welches im Nordwesten des Untersuchungsgebietes beginnt und sich weiter in Richtung Norden fortsetzt, eignet sich nicht als Reproduktionshabitat, da hier maximal 24 Stunden lang nach einem entsprechenden Regenereignis Wasser darin steht.

Auch in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes ist kein hohes Lebensraumpotenzial für Amphibien vorhanden. Es wurden keine Fortpflanzungsstätten festgestellt, gute Nahrungshabitate sind nicht vorhanden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere in das Untersuchungsgebiet einwandern, mit größeren Individuenzahlen oder gar Populationen ist hier jedoch nicht zu rechnen.

Etwa 350 m nördlich des Untersuchungsgebietes befindet sich ein Baggersee sowie ein Abbaugelände. Aufgrund der guten Habitate in direkter Umgebung des Abbaugeländes erscheint eine Abwanderung von Tieren über die längeren Strecken des Ackergeländes sowie durch das bestehende Gewerbegebiet hindurch bis zur für Amphibien nur mäßig als Landlebensraum geeigneten Eingriffsfläche wenig wahrscheinlich.

Im Hinblick auf die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten wird im Zuge des geplanten Bauvorhabens kein Konfliktpotenzial gesehen. Geplante Reptilienmaßnahmen (siehe Kapitel 8.1.2) werden gegebenenfalls wandernde Amphibien davon abhalten, in das Vorhabensgebiet zu laufen.

6.6 Käfer

Für die Artengruppe der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Käfer Baden-Württembergs ist innerhalb des Eingriffsbereichs kein Lebensraumpotenzial gegeben und / oder sie können aufgrund ihrer Verbreitung in Baden - Württemberg ausgeschlossen werden.

Der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) ist an entsprechend geeignete Alteichenbestände gebunden, welche im Untersuchungsgebiet nicht vorzufinden sind.



Der Eremit (*Osmoderma eremita*) bewohnt lichte Laubwälder, flussbegleitende Gehölze, Alleen und Parks mit alten, anbrüchigen Bäumen. Die Larven leben in mit Mulm gefüllten Höhlen alter, anbrüchiger Bäume. Der Eremit befällt keine ganz gesunden Bäume, er ist also kein Primärbesiedler, der sein Brutsubstrat selbst mit erzeugt. Entscheidend für eine erfolgreiche Entwicklung ist ein ausreichend großer und feuchter Holzmulmkörper, der sich nur in entsprechend alten und mächtigen Bäumen bilden kann (LUBW 2017). Damit sich in den Baumhöhlen ein ausgeglichenes Feuchtigkeitsklima und konstant warme Entwicklungstemperaturen einstellen können, müssen mehrere Dutzend Liter in einer Höhle enthalten sein. Eine ausreichende Besonnung der Stämme ist ein besonders wichtiger ökologischer Faktor, denn dadurch entstehen die für die Entwicklung der Eremiten-Larven notwendigen Wärme- und Feuchtigkeitsverhältnisse in den Baumhöhlen.

(MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ 2014).

Brutbäume haben in der Regel ein Baumalter von 150 – 200 Jahren und einen Stammdurchmesser größer 50–100 cm (LANUV NRW 2014). Im Planungsgebiet wurden keine Höhlenbäume erfasst. Bei den vorgefundenen Bäumen wird deshalb nicht davon ausgegangen, dass es sich hierbei um Brutbäume des Eremiten handelt.

Im Hinblick auf die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Käferarten wird im Zuge des geplanten Bauvorhabens kein Konfliktpotenzial gesehen.

6.7 Farn- und Blütenpflanzen

Bei den Kartierungen wurden keine Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Farn- und Blütenpflanzen nachgewiesen. Zusätzlich kann aufgrund ihrer Verbreitung in Baden-Württemberg und ihrer häufig speziellen Standortsprüche ein Vorkommen innerhalb des Planungsgebietes ausgeschlossen werden.

6.8 Fazit

Für die Artengruppen der Fische, Weichtiere, Libellen, Amphibien, Säugetiere (mit Ausnahme der Fledermäuse), Käfer und Schmetterlinge sowie der Farn- und Blütenpflanzen kann eine vorhabenbedingte, relevante Beeinträchtigung/Gefährdung ausgeschlossen werden.

Ein Konfliktpotenzial wird hingegen angenommen bzw. kann nicht ausgeschlossen werden für:

- Brutvögel
- Reptilien (Zauneidechse)
- Fledermäuse

Diese Arten werden im Folgenden näher betrachtet.



7 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

7.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Bestandsdarstellung

Um zu erfassen, inwieweit das Gelände von Fledermäusen genutzt wird, wurden neben der Baumhöhlensuche auch die auf dem Gelände befindlichen Gebäude auf ihr Quartierpotenzial untersucht. Darüber hinaus fanden an drei Abenden im Zeitraum von Juni – August 2016 nach Sonnenuntergang Fledermauserfassungen mit einem Detektor statt. Zudem wurden Ausflugsbeobachtungen durchgeführt.

Im Rahmen der Fledermauserfassungen (MAILÄNDER CONSULT 2016a) konnten sowohl in den Bäumen als auch in den auf dem Gelände stehenden Gebäuden keine genutzten Fledermausquartiere festgestellt werden. Zwei Gebäude im Bereich des Untersuchungsgebietes weisen jedoch Optionen für Quartiere auf. Zum einen handelt es sich dabei um das östlich angrenzende, auf dem Nachbargrundstück stehende Steingebäude, welches offene Zugänge ins Gebäudeinnere aufweist. Durch Ausflugsbeobachtungen konnte jedoch keine Nutzung festgestellt werden. Bei dem zweiten Gebäude handelt es sich um das im Nord-Westen des Untersuchungsgebietes stehende Vereinshaus, welches zwei große Öffnungen im Dach aufweist. Nach einer Inspektion der Innenräume konnte jedoch auch hier keine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden.

Im Rahmen einer Fledermauserfassung mit dem Detektor konnten drei Fledermausarten sicher nachgewiesen werden, welche auf dem Gelände zeitweise jagten oder einfach nur überflogen. Es handelt sich dabei um den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Teilweise gab es Rufe, die nicht mit Sicherheit dem Großen Abendsegler zugeordnet werden konnten, so dass auch ein Vorkommen des Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) oder aber der Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Tab. 1: Schutz- und Gefährdungsstatus der im Untersuchungsgebiet sicheren bzw. möglichen Fledermausarten

Deutscher Name	Artnamen	§	RL D	RL BW	ffh2	ffh4	NQ
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	s	G	2		x	S
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	s	V	i		x	S
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	s	D	2		x	H
Zweifarfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	s	D	i		x	H
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	*	3		x	S

RL D = Rote Liste Deutschland; RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg; Rote Liste- Kategorien: 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; i = gefährdete wandernde Art; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D: Daten unzureichend; R: extrem selten; *= ungefährdet;

§ = Gesetzlicher Schutzstatus: s = national streng geschützt; ffh2: Anhang II FFH Richtlinie; ffh4: Anhang IV FFH Richtlinie;

NQ= Nachweisqualität: S = sicherer Artnachweis; H = Hinweis auf mögliches bis wahrscheinliches Artvorkommen auf Basis von Tondokumenten und unter Berücksichtigung der regionalen Verbreitung.



Darlegung der Betroffenheit der Arten

- *Baubedingte Wirkungen*

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich in den beiden Dachlücken bis zum Abriss des Vereinsgebäudes doch noch Fledermäuse einnisten, besteht geringfügig die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen beim Rückbau des Gebäudes.

- *Anlagebedingte Wirkungen*

Anlagebedingt kommt es zu einer Flächenversiegelung und dadurch zu einem geringfügigen Verlust an Nahrungshabitaten für Fledermäuse. Da sich jedoch in der Umgebung genügend andere Gartenbereiche bzw. geeignete Strukturen befinden, bleibt die ökologische Funktionalität auch bei Bebauung des Plangebietes erhalten.

Da während der Kartierung keine genutzten Fledermausquartiere nachgewiesen wurden und nur ein geringes Quartierpotenzial im Bereich des Vereinsgebäudes festgestellt wurde, wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen, dass es anlagebedingt zum Wegfall von essentiellen Fledermaushabitaten kommt.

- *Betriebsbedingte Wirkungen*

Als betriebsbedingte Auswirkung wäre eine erhöhte Lichtemission, beispielsweise durch die Anlage von Straßenlaternen zu betrachten. Da Fledermäuse auch häufig in Siedlungsbereichen jagen, ist hier nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Gutachterliches Fazit zur Bewertung der Projektauswirkungen auf die Fledermäuse

Insgesamt weist das Gebiet eine nur geringe Fledermausaktivität auf. Es konnten nie mehr als zwei Tiere gleichzeitig auf dem Gelände festgestellt werden. Die Tiere jagten nur für kurze Zeit auf dem Gelände, bevor sie weiterflogen. Dies weist darauf hin, dass es sich hierbei nicht um ein essentielles Jagdhabitat handelt, zumal sich in der Umgebung genügend Gartenbereiche bzw. andere geeignete Strukturen befinden, die als Jagdgebiet dienen.

Da nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass es im Zuge der Baufeldräumung bzw. des Abrisses des Vereinsgebäudes zu einer Verletzung oder gar Tötung von Individuen kommt, wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich (siehe Kapitel 8.1.3).

Tab. 2: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Fledermäuse ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen

Arten	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
Fledermäuse (<i>Chiroptera</i>)	Baubedingte Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden

rot = es liegt eine Verbotsverletzung vor, grün = es liegt keine Verbotsverletzung vor



7.1.2 Reptilien

Bestandsdarstellung

Zur Erfassung der Reptilienfauna wurden im Rahmen von 5 Begehungen geeignete Strukturen, wie Gebüschsäume und Sonnplätze, auf das Vorkommen von Eidechsen und Schlangen abgesucht. Dabei konnte im Untersuchungsgebiet die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden. Die Zauneidechse ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Des Weiteren ist sie sowohl in der Vorwarnliste der Roten Liste von Deutschland als auch von Baden-Württemberg aufgeführt.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V

RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg (LAUFER 1999)

RL D = Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009)

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

Um einen Schätzwert für die Populationsgröße zu ermitteln, wurden die gewonnenen Gesamtdaten mit einem gebietsabhängigen Faktor multipliziert.

Tab. 4: Populationsschätzung der Zauneidechse

Begehung	Männchen	Weibchen	subadulte	juvenile
1 11.04.2016	8	7	10	
2 06.05.2016	2	3	3	
3 01.06.2016	6	5	8	
4 22.08.2016	3	3		16
5 30.08.2016	3	2		8
Bereinigte Gesamtdaten	13	13	12	24
Faktor	2	2	3	3-5
Schätzung Population	25-30	25-30	35-50	75-120

Somit kann im Untersuchungsgebiet von einer Zauneidechsen-Population von etwa 160 – 230 Individuen ausgegangen werden.

Darlegung der Betroffenheit der Art

- *Baubedingte Wirkungen*

Baubedingt kommt es im Zuge der Baufeldräumung zu einer Zerstörung von vorhandenen Lebensräumen der Zauneidechse. Während der Bauphase kann es demnach zur Tötung und Verletzung von Individuen kommen.

Insbesondere während der Zeit der Eiablage, aber auch während der Zeit der Winterstarre, kann es des Weiteren zu einer erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen. Durch die Baufeldräumung, die Erschließung des Geländes und den sukzessiven Bau von Gebäuden und Wegen kann die Zauneidechse zur Zeit der Paarung und der Eiablage innerhalb des Planungsgebietes derart gestört werden, dass der Reproduktionserfolg gemindert ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.



- *Anlagebedingte Wirkungen*

Anlagebedingt kommt es zu einer Flächenversiegelung bzw. zu einer Überbauung und somit zu einem Verlust bzw. einer Zerstörung des Lebensraums der Zauneidechsen. Ein Ausweichen der lokalen Population auf benachbarte Flächen ist nur teilweise möglich, da in den zum Teil geeigneten Strukturen entlang von Gebüschungen beispielsweise im Südosten und Süden des Planungsgebietes oder im Bereich der angrenzenden Wiesenfläche bereits mit dem Vorkommen einzelner Tiere gerechnet werden muss, so dass es zu einer innerartlichen Konkurrenzsituation (Nahrung, Angebot an Winterquartieren und Eiablageplätze, etc.) kommen würde. Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, so dass es zum Eintritt des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot/Lebensstättenschutz) kommt.

- *Betriebsdingte Wirkungen*

Betriebsbedingt ist u. a. mit der Zunahme von Licht und Lärm sowie mit Beunruhigungen durch vermehrten Personenbewegungen zu rechnen. Die im Umfeld des geplanten Gewerbegebietes liegenden Lebensräume sind für Zauneidechsen auch während des Betriebes des Gewerbegebietes nutzbar. Dies vor dem Hintergrund, dass Zauneidechsen generell auch oft anthropogen gestaltete Habitats, wie Eisenbahndämme, Abgrabungsflächen, Parklandschaften, Friedhöfe und Gärten besiedeln, wo anthropogen bedingte Störwirkungen die Regel sind. Durch den Betrieb des Gewerbegebietes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf im Umfeld des Planungsgebietes liegende Lebensräume zu erwarten.

Gutachterliches Fazit zur Bewertung der Projektauswirkungen auf die Zauneidechse

Ungeachtet dessen, dass Reptilien nur im Planungsgebiet kartiert wurden, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse zwischen Baggersee und L 558 als gut eingeschätzt. Das Gewerbegebiet ist eher locker bebaut, es grenzen Wiesenstreifen/-flächen an und im Norden der Baggersee, welcher in den Uferbereichen sehr günstige Flächen (Ruderalflächen, Haldden) für Zauneidechsen bietet.

Die Bedeutung des Untersuchungsgebietes selbst wird für die Zauneidechsen mit hoch bewertet, da der gesamte Lebensraumanspruch (Thermoregulation, Nahrung, Überwinterung) erfüllt wird und weil in der Umgebung (Wiesen, Äcker) wenig Versteckstrukturen zu finden sind. Die vorgefundenen Strukturen sind für die Zauneidechsen gut geeignet, hier vor allem die Bereiche am Wall im Westen und Süden der Fläche sowie die inneren Gebüschränder.

Generell werden Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da davon auszugehen ist, dass es ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen zum Eintritt der Verbotstatbestände gem. Kapitel 3.1 kommen würde.

Tab. 5: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Zauneidechse ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen

Arten	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Baubedingte Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist nicht auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht auszuschließen

rot = es liegt eine Verbotstatbestände vor, grün = es liegt keine Verbotstatbestände vor



7.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bestandsdarstellung

Zur Erfassung der Vogelfauna wurden fünf Begehungen im Zeitraum von Ende März bis Anfang Juni 2016 in den frühen Morgenstunden zur Zeit der größten Gesangsaktivität durchgeführt.

Insgesamt konnten im Gebiet 26 Vogelarten nachgewiesen werden (vgl. Tab. 6), von denen für 15 im Gebiet Brutverdacht besteht und für vier weitere Arten eine Brutzeitfeststellung gelang (möglicherweise im Gebiet brütend). Die häufigsten Brutvogelarten waren Mönchsgrasmücke mit drei Revieren und der Haussperling, der mit einer kleinen Kolonie von ca. fünf bis acht Brutpaaren im Gebiet vorhanden ist. Die genaue Anzahl der Reviere des Haussperlings war nicht festzustellen. Insgesamt werden im Gebiet ca. 28¹ bis 32² Reviere besetzt, wobei der Haussperling mit fünf Revieren in die Gesamtzahl eingeflossen ist.

An Arten der Roten Liste brüten im Gebiet der Bluthänfling (RL BW 2, RL D 3), der Haussperling (RL BW V, RL D V) und die Goldammer (RL BW V, RL D V).

Der Bluthänfling war in der zuvor gültigen Roten Liste Baden-Württembergs (HÖLZINGER et al. 2004) noch auf der Vorwarnliste geführt. Aufgrund seines sehr starken Bestandsrückgangs erfolgte nun eine Neueinordnung, so dass er aktuell als stark gefährdet gilt (BAUER et al. 2016). Dorngrasmücke und Girlitz werden dagegen in der aktuellen Roten Liste Baden-Württembergs nicht mehr auf der Vorwarnliste geführt, sondern als ungefährdet eingestuft, obwohl beim Girlitz eine besonders starke Bestandsabnahme zu verzeichnen ist (BAUER et al. 2016).

Die deutschlandweit bzw. landesweit als gefährdet geltenden Arten Star und Fitis konnten je nur einmalig im Gebiet nachgewiesen werden, der Star als Schwarm von ca. 20 Individuen zur Nahrungssuche und der Fitis einmal singend. Während der Star Höhlen als Brutplatz benötigt und sich das Gebiet für ihn somit als Brutplatz nicht eignet, ist es als Habitat für den Fitis durchaus geeignet. Die weiterhin auf den Roten Listen geführte Mehlschwalbe nutzt das Gebiet wie der Star nur zur Nahrungssuche.

Ein Nutzung des Gebietes als Bruthabitat durch Grün- oder Buntspecht, wie anhand vorhandener Hackspuren zu vermuten gewesen wäre, konnte bei keiner der Begehungen im Gebiet erbracht werden. Lediglich im Rahmen der Biototypen-Kartierung wurde ein Buntspecht beobachtet, der das Gebiet wahrscheinlich als seltenes Nahrungshabitat nutzt.³

Tab. 6: Liste der nachgewiesenen Vogelarten mit Angabe zu Schutzstatus, Gefährdungskategorie und Gebietsstatus

Name (deutsch)	Artnamen (latein)	Kürzel	Rote-Liste		BNatSchG	Status	Anzahl / Häufigkeit
			BW	D			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A			b	BV	2
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm			b	BV	2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B			b	BZF	1
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D			b	Ü	mehrere Ind.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg			b	BV	1

¹ Ohne Arten, für die nur eine Brutzeitfeststellung, aber kein Brutverdacht besteht

² Mit Arten, für die eine Brutzeitfeststellung aber kein Brutverdacht besteht

³ Da der Buntspecht nur als Zufallsbeobachtung außerhalb der Vogelerfassung gesichtet wurde, ist er in den weiteren Ausführungen nicht weiter berücksichtigt. Da er nur ein seltener Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet ist, ist er artenschutzrechtlich nicht weiter von Belang.



Name (deutsch)	Artname (latein)	Kürzel	Rote-Liste		BNatSchG	Status	Anzahl / Häufigkeit
			BW	D			
Elster	<i>Pica pica</i>	E			b	G	einmalig, mehrere Ind.
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Jf			b	BV	1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	3		b	BZF	1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg			b	BV	1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi			b	BV	1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	V	b	BV	1
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Gra			b	Ü	einmalig, ein Ind.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gr			b	BV	2
Hänfling/Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	3	b	BV	1
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	V	b	BV	kleine Kolonie
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr			b	BZF	1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He			b	BV	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K			b	BV	2
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	3	b	G	mehrmals, mehrere
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg			b	BV	3
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N			b	BV	2
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk			b	G	einmalig, mehrere Ind.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt			b	G	einmalig
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S		3	b	G	einmalig, viele Ind.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z			b	BZF	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi			b	BV	2

Kürzel = offizielles Namenskürzel des DDA (Dachverband deutscher Avifaunisten)

RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016); **RL D** = Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015);
 Rote Liste - Kategorien: **0** = ausgestorben; **1** = vom Aussterben bedroht; **2** = stark gefährdet; **3** = gefährdet; **V** = Art der Vorwarnliste;

BNatSchG (gesetzlicher Schutzstatus): **b** = besonders geschützt, **s** = streng geschützt;

Status: BZF = Brutzeitfeststellung; BV = Brutverdacht, G = Gast / Nahrungsgast, U = überfliegender Vogel

Anzahl: 1 bis x = Anzahl der registrierten Brutpaare; Häufigkeit: Angabe der Beobachtungen bei Gästen/ überfliegenden Arten



Darlegung der Betroffenheit der Art

- *Baubedingte Wirkungen*

Im Zuge der Baufeldräumung besteht die Gefahr der Tötung und Verletzung von allen direkt im Baufeld brütenden Vogelarten. Da ein Teil des Gehölzes bestehen bleibt, sind allerdings nicht alle Brutstätten freibrütender Arten betroffen.

Mit den Bauarbeiten sind Störungen durch Lärm und die vermehrte Anwesenheit des Menschen verbunden. Da die Planungsfläche an ein bestehendes Gewerbegebiet grenzt und im Süden eine viel befahrene Straße verläuft, sind die Flächen im Umfeld zur Planungsfläche aber bereits vorbelastet und die hier brütenden Arten sind an einen gewissen Grad an Störung gewöhnt. Bau- und betriebsbedingte Störungen lassen sich daher nicht ableiten.

- *Anlagebedingte Wirkungen*

Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes werden Brutstätten und Nahrungsflächen von Vögeln zerstört. Der im Gebiet vorhandene Strukturreichtum mit einem Angebot an Gehölzen und extensiv genutzten Flächen ist in dieser Ausprägung im direkten Umfeld nicht weiter vorhanden.

Während einige anpassungsfähige, freibrütende Arten, wie bspw. Amsel, sicherlich in die angrenzenden Siedlungs- und Offenlandräume ausweichen können bzw. die bestehen bleibenden Gehölzbereiche weiterhin als Brutstätte und angrenzenden Offenlandbereiche als Nahrungsraum nutzen können, ist für Bluthänfling und Goldammer, aber auch für die Dorngrasmücke und andere Arten, die in reicher strukturierten Offenlandschaften leben, ein vollständiger Verlust des Lebensraums nicht auszuschließen. Die nur wenig strukturierten angrenzenden landwirtschaftlich geprägten Flächen bieten nicht den Nahrungsreichtum, wie ihn die Ruderalvegetation bereitstellt. Aus diesem Grund bleibt für anspruchsvollere Arten bzw. deren Revierpaare die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte nicht gewahrt.

Auch für die im Gebiet nachgewiesenen höhlenbrütenden Arten ist ein vollständiger Verlust des Lebensraumes nicht auszuschließen. Höhlenbrüter stehen in starker Konkurrenz zueinander; das Angebot an Baumhöhlen oder an Gebäudenischen wird durch zunehmende landwirtschaftliche Intensivierung sowie Gebäudesanierungen immer geringer. Aus diesem Grund ist nicht davon auszugehen, dass der Verlust der im Gebiet vorhandenen Brut- und Gebäudenischen durch ausreichend freie Nistplätze im Umfeld kompensiert werden kann. Weiterhin kommt diesen Arten die samen- und insektenreiche Vegetation als Nahrungsfläche zu Gute, welche aber im Zuge des Bauvorhabens entfällt. Neben der Zerstörung der Brutstätten wird auch die Nahrungsversorgung der hier vorhandenen Revierpaare beeinträchtigt.

Anlagebedingt besteht weiterhin ein Kollisionsrisiko, insbesondere an verglasten Gebäudeflächen des geplanten Gewerbegebietes. Da das Gebiet aber an bestehende Bebauung grenzt und regelmäßigen Nahrungsflüge von Vogelarten über diese Fläche hinweg weder beobachtet werden konnten noch zu erwarten sind (das Gebiet trennt keine Brut- von besonders wertvollen Nahrungsflächen) ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos zu rechnen.

- *Betriebsdingte Wirkungen*

Die Lärm- und Staubemissionen, die von dem Gewerbegebiet ausgehen werden, beeinträchtigen Vögel, die in den angrenzenden Flächen brüten oder nach Nahrung suchen. Da das Umfeld aufgrund seiner Strukturarmut aber wahrscheinlich keine anspruchsvollen Arten beherbergt und eine Vorbelastung vorliegt, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen.



Eine detaillierte Einzelbetrachtung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Artvorkommen erfolgt in den Formblättern zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 1) und ist zusammenfassen in Tab. 7 dargestellt.

Gutachterliches Fazit zur Bewertung der Projektauswirkungen auf europäische Vogelarten

Insgesamt besitzt das Gebiet aufgrund seiner extensiven Nutzung und des Struktureichtums (Vorhandensein von sowohl Baumgruppen, Gebüsch, extensiven Offenbereichen und Gebäuden) eine Bedeutung für einige Vogelarten, die heute typischerweise auf Ruderalstandorten und an Siedlungsrändern vorkommen, die aber in den dichter bebauten Bereichen oftmals nicht mehr vorhanden sind. Das gilt für Girlitz, Bluthänfling und Dorngrasmücke, die teilweise sehr starke Bestandsrückgänge aufweisen. Weiterhin finden sich in den dichten Gebüsch auch Arten wie die Gartengrasmücke, Nachtigall und Zaunkönig, die ebenfalls in dicht bebauten Siedlungsflächen fehlen und ggf. noch in großen Gärten oder Parks Rückzugsgebiete finden.

Für höhlenbrütende Arten besitzt das Gebiet eine Bedeutung für den im Bestand rückläufigen Haussperling, der in dem vorhandenen Gebäude Bruthöhlen findet, die dichten Gebüsch als Ruhestätte nutzt und dem die Offenlandfläche als Nahrungsraum dient.

Aufgrund ihrer extensiven Nutzung bietet die Fläche Nahrung in Form von Sämereien und Insekten, sowohl für die in der Fläche brütenden als auch in der angrenzenden Gewerbefläche lebenden Vögel, wo der Nahrungsraum aufgrund der zunehmenden Erschließung immer geringer wird.

Insgesamt ist das Gebiet mit seinen knapp 2 ha Größe als Inselhabitat zu bezeichnen. Es ist umgeben von strukturarmen Wiesen, Äckern, Siedlungs- und Gewerbeflächen. Eine vergleichbar extensiv genutztes und strukturiertes Gebiet ist im Umfeld kaum mehr vorhanden. Natürlich bietet bspw. der Baggersee mit den umgebenen Gebüsch nördlich des Untersuchungsgebiets wahrscheinlich zahlreichen Vogelarten einen Lebensraum. Aber anhand der Strukturierung ist (ohne weitere Erfassungen) nicht davon auszugehen, dass hier eine vergleichbare Artengemeinschaft vorkommt.

Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass Populationen von bereits im Rückgang begriffenen Arten, welche hier noch einen Lebensraum finden, durch die Zerstörung dieser Fläche so beeinträchtigt werden, dass sich daraus negative Auswirkungen auf ihre lokale Population ergeben.

Tab. 7: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen

Arten	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
Amsel	Baubedingte Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Blaumeise	Baubedingte Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht auszuschließen
Buchfink	Baubedingte Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Dohle	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen



Arten	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
Dorngrasmücke	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht auszuschließen
Elster	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Fasan	Baubedingte Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Fitis	Baubedingte Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht auszuschließen
Gartengrasmücke	Baubedingte Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht auszuschließen
Girlitz	Baubedingte Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht auszuschließen
Goldammer	Baubedingte Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht auszuschließen
Graureiher	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Hänfling / Bluthänfling	Baubedingte Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist nicht auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht auszuschließen
Haussperling	Baubedingte Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht auszuschließen
Hausrotschwanz	Baubedingte Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht auszuschließen
Heckenbraunelle	Baubedingte Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht auszuschließen
Kohlmeise	Baubedingte Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht auszuschließen
Mehlschwalbe	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Mönchsgrasmücke	Baubedingte Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen



Arten	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
Nachtigall	Baubedingte Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht auszuschließen
Rabenkrähe	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Ringeltaube	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Star	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Zaunkönig	Baubedingte Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Zilpzalp	Baubedingte Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen

rot = es liegt eine Verbotsverletzung vor, grün = es liegt keine Verbotsverletzung vor



8 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung bzw. Verminderung der baubedingten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich bedeutsamen Tier- und Pflanzenarten sind die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen vorgesehen.

8.1.1 Avifauna

- *Bauzeitenbeschränkung zur Baufeldräumung*

Um die Gefahr der Tötung und Verletzung von im Gehölz brütenden Vogelarten zu vermeiden, dürfen Fäll-, Rodungs- und Rückschnittarbeiten nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Ebenso ist der Abriss von Gebäuden nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Da zum Teil auch Winterbruten des Haussperlings möglich sind, muss vor dem Abriss der Gebäude eine Brut des Haussperlings ausgeschlossen werden.

8.1.2 Reptilien (Zauneidechse)

- *Kleintierschonender Vegetations- bzw. Gehölzrückschnitt*

Da sich die Zauneidechse zum Zeitpunkt der Winterruhe in der Erde befinden, ist bei den Gehölzrückschnittmaßnahmen darauf zu achten, dass die Bodenoberfläche nicht beschädigt wird und die entsprechenden Fahrzeuge keine zu hohe Bodenpressung aufweisen. Die Vegetation sowie die Gehölze und Bäume sind auf eine Höhe von 10 cm über Bodenoberfläche zurückzuschneiden ohne hohe Bodenbelastung durch Maschinen.

Um wirklich sicher zu gehen, dass sich die Zauneidechsen zur Zeit des Gehölz- bzw. Vegetationsrückschnittes in ihren Winterquartieren befinden, sind die Arbeiten im Zeitraum von Mitte Oktober bis Mitte Februar durchzuführen.

- *Errichtung von mobilen Reptilienschutzzäunen entlang der Baufeldgrenze*

Nach dem Gehölzrückschnitt, aber noch vor dem Erwachen der Zauneidechsen aus der Winterruhe (d. h. bis spätestens Ende Februar) ist ein mobiler Schutzzaun für Reptilien entlang der Baufeldgrenze aufzubauen. Dieser soll ein (zusätzliches) Einwandern von Eidechsen bzw. ein Rückwandern von abgefangenen Tieren in das Vorhabengebiet verhindern und ein vollständiges Abfangen der im Baufeld befindlichen Zauneidechsen ermöglichen.

- *Baufeldkontrolle, Abfangen und Umsiedeln von Reptilien*

Nach Aufbau des Reptilienschutzzaunes ist ab April/Mai bei geeigneter Witterung das Baufeld hinsichtlich des Vorkommens von Zauneidechsen zu begehen. Vorgefundene Tiere sind noch vor der Eiablage abzufangen und auf die vorbereitete Ausgleichsfläche (siehe Kapitel 8.2.2) umzusiedeln.

Um den Abfangerfolg zu optimieren, sind auf der Abfangfläche vereinzelt Baumstämme, die aus dem Gehölzrückschnitt anfallen, als Sonnplatz hinzulegen. Des Weiteren wird spätestens im Mai ein erneuter Rückschnitt bzw. eine Streifenmähde erforderlich, damit die Abfangfläche nicht von Brombeeren überrannt wird.

Im Spätsommer wird eine erneute Begehung der Vorhabenfläche erforderlich, um zu kontrollieren, ob alle Tiere erfolgreich umgesiedelt werden konnten bzw. ob es zur Eiablage gekommen ist und Jungtiere geschlüpft sind. Ggf. wird ein erneuter Abfang sowie eine Umsiedlung von Jungtieren erforderlich.



- *Bauzeitbegrenzung / Bauzeiterminierung*

Um ein unbeabsichtigtes Töten von Zauneidechsen zu vermeiden, sind deren Lebensstätten bzw. ist das Untersuchungsgebiet erst nach Errichtung des Reptilienschutzzaunes sowie nach Freigabe des Baufeldes durch den Reptilien-Experten, d. h. also nach erfolgter Baufeldkontrolle bzw. nach dem Abfangen der Reptilien in Anspruch zu nehmen. Da im Spätsommer eine erneute Begehung der Vorhabenfläche erforderlich wird (siehe Maßnahme Baufeldkontrolle), ist eine baubedingte Inanspruchnahme vor September ausgeschlossen.

8.1.3 Fledermäuse

- *Kontrolle und Verschluss von potenziellen Fledermausquartieren*

Vor Abriss des Vereinsgebäudes sind die potenziellen Quartiere auf einen Fledermausbesatz zu kontrollieren. Diese Kontrolle hat in Zeiträumen stattzufinden, in denen die Tiere sich nicht im Winterschlaf oder aber in der Wochenstubenzeit befinden. Nur außerhalb dieser Zeiträume (Wochenstube: Mitte Mai – Mitte August, Winterschlafzeit: November - Ende Februar) sind die Tiere fluchtfähig bzw. können umgesiedelt werden.

Sofern kein Tier vorgefunden wird, sind die Zugänge zum pot. Quartier so zu verschließen, dass keine anschließende Nutzung durch Fledermäuse möglich wird. Sollte bei der Kontrolle ein Einzeltier festgestellt werden, ist dieses in ein entsprechendes Ersatzquartier (Fledermauskasten) umzusiedeln. Dieses Ersatzquartier ist an geeigneten Strukturen (z. B. Baum) im Nahbereich des Eingriffsortes anzubringen.

8.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Durch die nachfolgenden aufgeführten „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen – „continuous ecological functionality-measures“ = Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) wird im Zusammenwirken mit den oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert.

8.2.1 Vögel

- *Entwicklung einer Ausgleichsfläche mit Gehölzbestand und extensiv genutzter Wiesenfläche*

Als Ersatzhabitat für anspruchsvollere, freibrütende Arten ist eine Fläche von ca. 1,5 ha anzulegen, die extensiv genutzt wird und somit ausreichend Nahrung für die im Gebiet brütenden Vögel in Form von Samen und Insekten bereitstellt. Gegenüber intensiv genutzten Strukturen ist die Fläche durch einen Gehölzsaum abzugrenzen, der weitere Brutstätten für freibrütende Arten bereitstellt.

Die Ausgleichsfläche sollte sich in direkter Nähe bis max. 1 km Entfernung zum Eingriffsbereich befinden.

Die Gehölzpflanzung und die ggf. erforderliche Ausmagerung der Fläche sind mindestens zwei Jahre vor Baubeginn durchzuführen bzw. zu starten, so dass der Funktionserhalt gewährleistet ist. Der Brutbestand sowie die Entwicklung der Fläche ist durch ein mindestens zweijähriges Monitoring zu erfassen bzw. zu begleiten.

- *Anbringen von Nistkästen für den Haussperling*

Für den Haussperling sind zehn Nistkästen im Umfeld oder innerhalb der angelegten Ausgleichsfläche an Gebäuden oder Bäumen und aufgrund der Ortstreue des Haussperlings in maximal 200 m Entfernung zum Eingriffsbereich anzubringen. Das Anbringen der Kästen hat vor Rodung bzw. Gebäudeabriss zu erfolgen.



Die Kästen für den Haussperling sollen ein Einflugloch von 32 bis 35 mm oder einen Einflugsschlitz von ca. 35 mm besitzen.

Die Annahme der Nistkästen ist durch ein mindestens zweijähriges Monitoring zu überprüfen. Die Nistkästen sind einmal jährlich zu reinigen und für die Dauer von 15 Jahren funktionsfähig zu erhalten.

- *Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende Arten*

Um die Population höhlenbrütender Arten zu erhalten, ist das Anbringen von Nistkästen erforderlich. Pro betroffenem Brutpaar sind zwei für die Art geeignete Nistkästen im Umfeld an Bäumen oder in Gärten anzubringen. Hierbei ist darauf zu achten, dass Bäume ohne vorhandene Höhlen sowie Gärten ausgewählt werden, in denen noch keine Nistkästen angebracht sind, um Revierstreitigkeiten bzw. Konkurrenzdruck um Nahrung zu vermeiden.

- Blaumeise: 4 Nistkästen, 140x140x250 mm, Einflugloch 26-28 mm, Aufhänghöhe 1,5 - 3,5 m
- Kohlmeise: 2 Nistkästen, 140x140x250 mm, Einflugloch 32-34 mm, Aufhänghöhe 1,5 - 3,5 m
- Hausrotschwanz: 2 Nistkästen, 1440x140x160 mm, durchgehender Einflugsschlitz von 50 mm, Aufhänghöhe 1,5 – 3,5 m

Die Annahme der Nistkästen ist durch ein mindestens zweijähriges Monitoring zu überprüfen. Die Nistkästen sind einmal jährlich zu reinigen und für die Dauer von 15 Jahren funktionsfähig zu erhalten.

Zeigt sich, dass die Kästen nicht angenommen werden oder der Bruterfolg zu gering ist (bspw. durch wiederholt tote Nestlinge in den Nistkästen beim Reinigen), so sind weitere Maßnahmen, wie bspw. das Umhängen oder die Verbesserung der Nahrungsressourcen durchzuführen.

8.2.2 Reptilien (Zauneidechse)

- *Herstellung von Lebensräumen für die Zauneidechse*

Für das Umsiedeln der Tiere aus dem Eingriffsbereich ist ein neuer Lebensraum für Zauneidechsen mit einer Fläche von 1,0 ha anzulegen. Die Maßnahmenfläche muss innerhalb des räumlichen Zusammenhangs der Lebensstätte liegen.

Zauneidechsen benötigen ein wärmebegünstigtes, möglichst kleinräumig strukturiertes Habitat; die neue Fläche muss Nahrung, Sonnplätze, Verstecke zur Thermoregulation, frostfreie Winterquartiere und Eiablageplätze bieten. Des Weiteren muss die Fläche frei von Eidechsen sein.

Für die Herstellung von Reptilienlebensräumen auf zuvor ackerbaulich genutzten Flächen wird eine Vorlaufzeit von zwei Jahren erforderlich.

Da die Zauneidechsen dazu neigen, das Ansiedlungsgebiet zu verlassen, muss die Zielfläche vorübergehend für mindestens drei Fortpflanzungsperioden eingezäunt werden. Damit die Umsiedlungsfläche nicht von extern zuwandernden Reptilien besetzt wird, ist der Zaun zeitnah nach Herichtung der Umsiedlungsfläche aufzustellen. Eine regelmäßige Kontrolle des Reptilienschutzzaunes im Hinblick auf seine Funktionstüchtigkeit ist erforderlich.

Die Entwicklung des Lebensraumes und der Zauneidechsenpopulation müssen beobachtet werden, um bei Fehlentwicklungen (z. B. überhand nehmende Sukzession oder Aufwuchs von Neophyten) gegensteuern zu können. Dementsprechend wird ein 4-jähriges Monitoring erforderlich.

Im Rahmen der Unterhaltungspflege werden maßvolle Pflegeeingriffe erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Ausgleichsfläche als Lebensraum für Zauneidechsen dauerhaft zu gewährleisten und um ein komplettes Verbuschen der Fläche zu verhindern.



9 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 für die als relevant identifizierten Arten unter Berücksichtigung der in Kap. 8 formulierten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen abgeprüft. Zusätzlich zu dieser Darstellung im Fließtext sind dem vorliegenden Bericht die Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg als Anlage 1 beigefügt.

9.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

9.1.1 Reptilien (Zauneidechse)

Um die mit der Baufeldräumung bzw. Baumaßnahme einhergehende Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen zu verhindern, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Im Rahmen der Gehölzrückschnittmaßnahmen ist unter Berücksichtigung von sich ggf. in Winterquartieren aufhaltenden Reptilien eine entsprechend schonende Vorgehensweise zu beachten. Eine entsprechende Bauzeiterminierung verhindert ein unbeabsichtigtes Töten von Zauneidechsen und stellt sicher, dass deren Lebensstätten erst nach erfolgter Umsiedlung der Tiere in Anspruch genommen werden.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Wahrung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist demnach schon vor Beginn der Baumaßnahme ein entsprechendes Ausgleichshabitat bzw. ein neuer Lebensraum für Zauneidechsen anzulegen. Im Rahmen der Baufeldkontrolle erfolgt ein Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen in diese Ausgleichsfläche.

Das Aufstellen von mobilen Reptilienschutzzäunen entlang der Baufeldgrenze sowie um den neu angelegten Lebensraum verhindert das Ein- bzw. Zurückwandern von Zauneidechsen in die Vorhabenfläche.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 8.1.2 und 8.2.2 aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen treffen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG nicht zu.

Tab. 8: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Zauneidechse unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen

Arten	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Es besteht keine baubedingte Gefahr der Tötung und Verletzung	Eine erhebliche Störung der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden

grün = es liegt keine Verbotstatbestände vor



9.1.2 Fledermäuse

Um die mit dem Abriss des Vereinsgebäudes einhergehende Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Fledermäusen zu verhindern, ist eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (Kontrolle und Verschluss von potenziellen Fledermausquartieren).

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 8.1.3 aufgeführten Vermeidungsmaßnahme trifft der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht zu.

Tab. 9: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Fledermäuse unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen

Arten	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
Fledermäuse (<i>Chiroptera</i>)	Es besteht keine baubedingte Gefahr der Tötung und Verletzung	Eine erhebliche Störung der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden

grün = es liegt keine Verbotstatbestände vor

9.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die Gefahr der Tötung und Verletzung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 im Zuge der Baufeldräumung wird durch entsprechende Rodungs- und Abrisszeiten vermieden.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird vermieden, indem die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das Anlegen einer Ausgleichsfläche, die bereits vor Baubeginn funktionsfähig ist, sowie das Anbringen von Nistkästen als Brutstättenersatz gewährleistet wird.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 8.1.2 und 8.2.2 aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen treffen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG nicht zu.

Tab. 10: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen

Arten	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
Amsel	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Blaumeise	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Buchfink	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Dohle	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen



Arten	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
Dorngrasmücke	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Elster	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Fasan	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Fitis	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Gartengrasmücke	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Girlitz	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Goldammer	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Graureiher	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Hänfling / Bluthänfling	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Haussperling	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Hausrotschwanz	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Heckenbraunelle	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Kohlmeise	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Mehlschwalbe	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Mönchsgrasmücke	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Nachtigall	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Rabenkrähe	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Ringeltaube	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen



Arten	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
Star	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Zaunkönig	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen
Zilpzalp	Keine Gefahr der Tötung und Verletzung vorhanden	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist auszuschließen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen

grün = es liegt keine Verbotverletzung vor



10 Zusammenfassung

Die Stadt Bruchsal beabsichtigt, den Bebauungsplan „Gewerbliche Baufläche Büchenau Nord“ mit Stand vom 5.08.2015 zu ändern. Das in Abb. 2 dargestellte Untersuchungsgebiet war – mit Ausnahme des am westlichen Rand verlaufenden Ackerstreifens – kein Bestandteil dieses Bebauungsplans. In den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Büchenau Nord, Änderung 1“ sollen nun das Untersuchungsgebiet gem. Abb. 2 sowie die östlich angrenzenden Flurstücke, auf denen bereits eine gewerbliche Nutzung erfolgt, einbezogen werden.

Nach einer durchgeführten Relevanzprüfung kann für das Untersuchungsgebiet ein Konfliktpotenzial bzw. eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für Brutvögel, Fledermäuse und die Zauneidechse angenommen werden, da eine Nutzung des Vorhabengebietes bzw. Eingriffsbereiches durch die genannten Arten nachgewiesen wurde bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Es liegen insbesondere bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren zu Grunde, wie die Überbauung von Lebensräumen der Zauneidechse, die baubedingte Störung der Zauneidechse zur Zeit der Winterstarre und Eiablage, die baubedingte Inanspruchnahme von potentiellen Quartieren der Fledermäuse durch Abriss des Vereinsgebäudes sowie die bau- und anlagebedingte Zerstörung von Brutstätten und Nahrungsflächen der Avifauna.

Durch die Umsetzung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann jedoch sichergestellt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig werden.

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG erfüllt sind, entfällt eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG. Die artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit.



11 Literatur

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M.I. FORSCHER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013 -Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11. 241 S.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M., MAHLER, U. (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württemberg. 5. Fassung, Stand 31.12.2004. Karlsruhe.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands aus Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere, Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Landwirtschaftsverlag Münster, Bonn – Bad Godesberg.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden Württembergs, 3. Fassung, aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-133 (1999).
- LAUFER, H., K. FRITZ, & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer. Stuttgart.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2017): Besonders und streng geschützte Arten.
<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>
- LANUV NRW – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2014): Fachinformationssystem. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten – Artengruppe Käfer: Eremit (*Osmoderma eremita*).
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/kaefer/kurzbeschreibung/155386>
- LUBW (Daten- und Kartendienst zu Naturräumen): <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=AEEEEBE65722D4664C84F5E6F952B2385.public5>
- MAILÄNDER CONSULT (2016): Bebauungsplan „Gewerbegebiet Büchenau Nord Änderung I“ - Erfassungsbericht Avifauna, Reptilien und Fledermäuse. Erstellt im Auftrag der Stadt Bruchsal. Karlsruhe. 16 S.
- MAILÄNDER CONSULT (2016): Ergebnisse der Begehung zur Potentialeinschätzung von Amphibienvorkommen im Eingriffsgelände Büchenau Gewerbegebiet, 11.03.2016, Karlsruhe.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2014): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung, Natura 2000 FFH Artensteckbrief: Eremit. <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1084>
- RÖLLER, O. (2016): Gewerbegebiet Büchenau Nord, Änderung 1, Kartierung der Tagfalter. Im Auftrag der Stadt Bruchsal. 9 S. Hassloch.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auf-



trag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). – Hannover, Marburg.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).